



1. Satzung der Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

**vom 13.05.2026
Inkrafttreten 01.05.2026**

1. Satzung der Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Bobingen erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung von Vorschriften

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150,00 €; die Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 € zuzüglich 10,00 € je Fraktionsmitglied; die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 €.

2. § 3 Abs. 5 enthält folgende neue Fassung:

(5) ¹Referenten, die ein bestimmtes Aufgabengebiet verwalten und insoweit Beschlüsse des Stadtrats oder der Ausschüsse vorbereiten, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00 €. ²Den Referenten gleichgestellt sind Mitglieder des Rates, denen durch Stadtratsbeschluss Aufgaben zur dauerhaften Erledigung übertragen werden.

3. Der bisherige § 3 Abs. 5 wird § 3 Abs. 6

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.

Bobingen, den 20.05.2026
Stadt Bobingen



Michael Ammer
Erster Bürgermeister

